

Das Wichtigste aus dem Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz

Die Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Steuerklasse I:

1. Ehegatte und (eingetragener) Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder (= Enkel, Urenkel, Ur-
Urenkel,)
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II:

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also bei Schenkung)
2. Geschwister
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (= Nichten und Neffen)
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedener Ehegatte und Lebenspartner

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Personen der Steuerklasse I	
Ehegatte und (eingetragener) Lebenspartner	500.000
Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder /Stiefkinder	400.000
Enkel	200.000
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000
Personen der Steuerklasse II	
= Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern bei Schenkung	20.000
Personen der Steuerklasse III	
	20.000

Die Freibeträge gelten für jeden Erwerber, von jedem Schenker oder Erblasser und sie können nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Eltern besitzen zu je ½ ein Mehrfamilienhaus mit einem Wert von 1,6 Mio. Euro. Sie können die Immobilie steuerfrei auf ihre beiden Kinder -zu gleichen Teilen- übertragen. Der persönliche Freibetrag kommt viermal zum Ansatz.

Erwerbe innerhalb von zehn Jahren sind zusammenzurechnen.

Beispiel:

Vater hat am 01.08.2008 seinem Sohn 150.000,00 € geschenkt. Am 24.07.2018 stirbt der Vater und vererbt seinem Sohn weiteres Vermögen von 300.000,00 €. Schenkung und Erbschaft sind zusammenzurechnen, nach Abzug des Freibetrages sind 50.000 € steuerpflichtig.

Die Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Wert des <u>steuerpflichtigen</u> Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Beispielrechnung:

Eltern schenken in 2018 gemeinsam einem gemeinsamen Kind ein Gebäude, das 1.500.000,00 € Wert nach dem Bewertungsgesetz hat.

<u>Lösung:</u>	<u>vom Vater</u>	<u>von der Mutter</u>
Schenkung	750.000,00 €	750.000,00 €
Persönlicher Freibetrag, jeweils	400.000,00 €	400.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb, jeweils	350.000,00 €	350.000,00 €
Steuersatz	15,00 %	15,00 %
Fällige Schenkungsteuer	52.500,00 €	52.500,00 €

Das Kind hat für diesen Erwerb von 1.500.000,00 € insgesamt 105.000,00 € Schenkungsteuer zu zahlen.

Anmerkung:

Wenn die gesamte Schenkung über mehr als 10 Jahre gestreckt werden kann, kann pro Elternteil zweimal der Freibetrag von 400.000 € beansprucht werden = 800.000 €;
 Ergebnis = es fällt keine Schenkungsteuer an!

Hinweise zur Bewertung

Grundsätzlich sind die Verkehrswerte anzusetzen, es gibt dafür gesetzliche Vorschriften.
Für Betriebsvermögen gibt es bei Fortführung besondere Vergünstigungen.
Sondervorschriften auch für das vom Erblasser/Schenker selbst bewohnte Familienheim.
Steuerbefreiung für Hausrat u. ä. unterhalb bestimmter Wertgrenzen.
Werden Gegenleistungen übernommen (z.B. bestehende Restdarlehen, Wohnrecht, Nießbrauch),
so sind diese vom Erwerb zu kürzen.

Hinweise zum Testament

Wer die gesetzliche Erbfolge vermeiden will, muss ein Testament errichten!

- a) notarielles Testament
- b) privatschriftliches Testament (handschriftlich, mit Datum und Unterschrift, mit Vor- und Zunamen)

Beispiel für die gesetzliche Erbfolge

Der verwitwete, kinderlose Erich stirbt ohne Testament. Er hat drei Geschwister:
Bruder Bernhard ist bereits verstorben, dieser hat drei Kinder: Beate, Bärbel und Bruno;
Bruder Christian ist unverheiratet, ohne Kinder;
Schwester Dora hat einen Sohn: Dieter;

Es entsteht folgende Erbengemeinschaft:

Bruder Christian 1/3
Schwester Dora 1/3
Nichte Beate 1/9
Nichte Bärbel 1/9
Neffe Bruno 1/9.

Beate, Bärbel und Bruno müssen sich den Anteil ihres verstorbenen Vaters Bernhard teilen.
Neffe Dieter erbt nicht, da seine Mutter Dora noch lebt.

Die Erbengemeinschaft muss alle Beschlüsse, z.B. den Verkauf einer Immobilie, einstimmig treffen. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen (§ 2042 BGB).

Hätte Erich Nachkommen, würden dadurch die übrigen Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Der überlebende Ehegatte hat daneben ein gesondertes gesetzliches Erbrecht.

Rat und Auskunft zum Erbrecht, Testament u. ä. erteilen Rechtsanwälte, Notare und die Rechtspfleger am Amtsgericht.

Reform des Bewertungsrechts:

- Es wird alles zum gemeinen Wert bewertet
- Abschlag bei vermieteten Wohnimmobilien 10%
- Bewertung land- und Forstwirtschaft durch „unzutreffendes“ Ertragswertverfahren
- Bewertung Betriebe durch Ertragswertverfahren
- Bewertung Grundbesitz nach Wertverordnung:
Vergleichsverfahren, Ertragsverfahren, Sachwertverfahren

Behandlung von Betrieben:

Vorab ist der „90%-Test“ durchzuführen!

Brutto-Verwaltungsvermögen + Finanzmittel bis maximal 90% des steuerlichen Betriebsvermögens, sonst entfällt jegliche Begünstigung!

Nur begünstigtes Vermögen kann unter weiteren Voraussetzungen verschont werden.

- Es gibt zwei steuerliche „Verschonungsoptionen“ bei Betriebsübertragungen:
- „Regelverschonung“ und „Optionsverschonung“
- Die einmal getroffene Wahl kann nicht mehr revidiert werden
- Jede erfolgreiche Übertragung des Betriebes erfolgt in der Steuerklasse I
- Der Freibetrag gilt für jede Person

Regelverschonung (kleine Regelung)

- Ermittlung des gemeinen Wertes des begünstigten Vermögens
- 85% Verschonungsabschlag, 15% werden sofort versteuert (keine Stundung)
- Nicht begünstigtes (Verwaltungs-)Vermögen wird voll angesetzt
- 150.000 € Abzugsbetrag für kleine Betriebe (und zusätzlich persönliche Freibeträge)
- Behaltensfrist 5 Jahre, Überentnahmegrenze 150.000 €
- Ab 6 Beschäftigten Prüfung der Mindestlohnsumme in den nächsten 5 Jahren stufenweise: 250-300-400% Gesamtlohnsumme: es muss die nächsten 5 Jahre 250% bzw.300% bzw.400% der Ausgangslohnsumme erreicht werden.
- Nachversteuerung erfolgt im Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme unterschritten wird.

Optionsverschonung (große Regelung)

- Ermittlung des gemeinen Wertes des begünstigten Vermögens
- 100% Verschonungsabschlag
- Nicht begünstigtes (Verwaltungs-)Vermögen wird voll angesetzt
- Behaltensfrist 7 Jahre, Überentnahmegrenze 150.000 €
- Ab 6 Beschäftigten stufenweise Prüfung der Mindestlohnsumme; bei mehr als 20 Beschäftigten Gesamtlohnsumme 700%: es muss die nächsten 7 Jahre 700% der Ausgangslohnsumme erreicht werden.
- Nachversteuerung erfolgt im Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme unterschritten wird.

Ab begünstigtem Vermögen von 26 Mio. € pro Erwerber ist eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen.

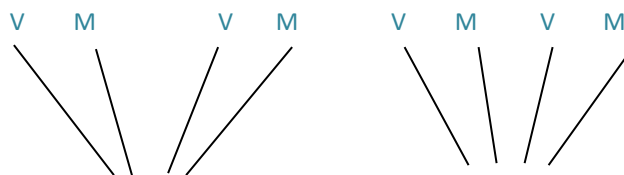
Neben der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer ist auch immer die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu beachten!

Die gesetzliche Erbfolge

wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge.

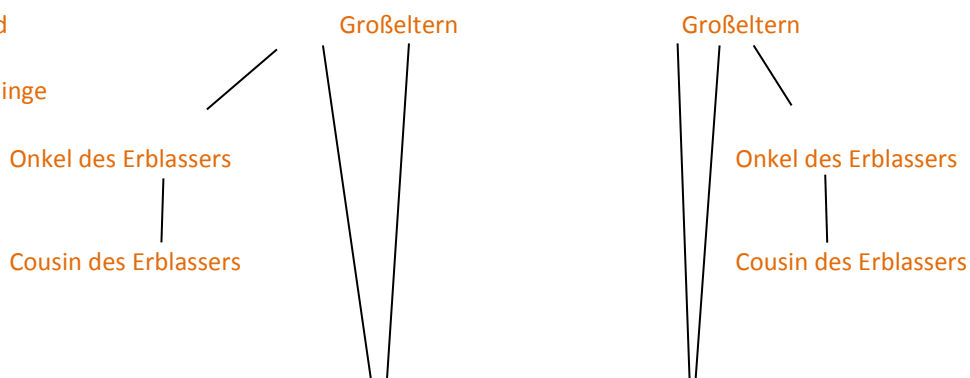
4. Ordnung

= Urgroßeltern und deren Abkömmlinge



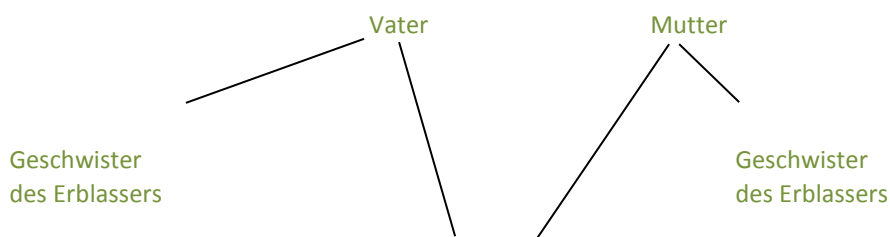
3. Ordnung

= Großeltern und deren Abkömmlinge



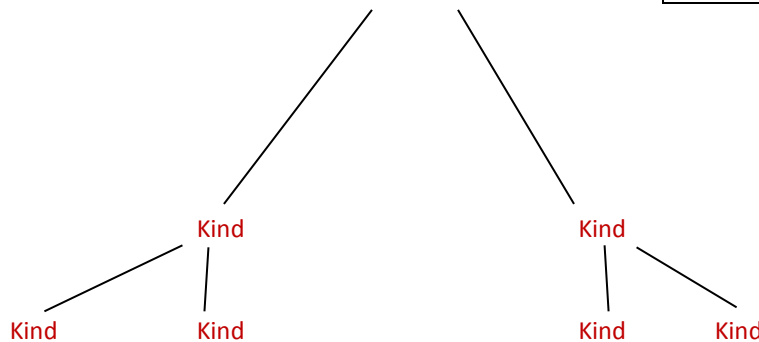
2. Ordnung

= Eltern und deren Abkömmlinge



1. Ordnung

= Abkömmlinge des Erblassers



Ehegatte
§ 1931 BGB

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gültig ab 01.11.2012

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.
- (2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

§ 1924 Gesetzliche Erben **erster Ordnung**

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 Gesetzliche Erben **zweiter Ordnung**

- (1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) ¹Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.
²Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.
- (4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§ 1926 Gesetzliche Erben **dritter Ordnung**

- (1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) ¹Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge.
²Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.
- (4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.
- (5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

¹Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil.

²Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

§ 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.
- (3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

§ 1929 Fernere Ordnungen

- (1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Die Vorschrift des § 1928 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Ehegatte

1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- (1) ¹Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.
²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.
- (2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.
- (3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.
- (4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

§ 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall

- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

- (2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.
- (3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

Pflichtteilsanspruch

§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

- (1)¹Ist ein **Abkömmling** des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.
²Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.
- (2)¹Das gleiche Recht steht den **Eltern** und dem **Ehegatten** des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Abkömmlinge des Erblassers	Eltern	Ehegatte
Kinder schließen die im Grad nach weiter entfernten Abkömmlinge (Enkel, Urenkel) aus (§ 2309 BGB).	Die Eltern des Erblassers sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn kein Abkömmling vorhanden ist, der sie als gesetzliche Erben ausschließt (§§ 2309, 1924 Abs. 1, 1930 BGB).	Der Ehegatte des Erblassers ist pflichtteilsberechtigt, es sei denn, dass zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§§ 2303 Abs. 2, 1993 BGB).

Der Pflichtteilsberechtigte kann wertmäßig die Hälfte dessen verlangen, was er erhalten hätte, wenn er nicht durch Verfügung des Todes wegen von der Erbschaft ausgeschlossen wäre (§ 2303 Abs. 1 BGB). Der Anspruch ist ausschließlich auf Geld gerichtet.

Rat und Auskunft zum Erbrecht, Testament u. ä. erteilen Rechtsanwälte, Notare und Rechtspfleger am Amtsgericht.

Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Bei Fragen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer beraten wir Sie gerne.

Ihre
Steuerberatungsgesellschaft Schongau GmbH & Co. KG

- Haftung kann nur bei persönlicher Beratung übernommen werden! -